

Stellungnahme

des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) e.V.

18.12.2025

Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes

Schreiben des BMV vom 27.11.2025 (AZ: G13/201040102'00003#0003)

Der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) e.V. bedankt sich für die Einladung zur Verbändeanhörung und beantwortet diese wie folgt:

Wir begrüßen die Initiative des Bundesministeriums für Verkehr, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes (StVUnfStatG) vorzulegen. **Aussagekräftige Unfalldaten sind das Fundament wirksamer Verkehrssicherheitsarbeit** und dürfen angesichts der stagnierenden Zahl der Verkehrstoten auf dem Weg zur **Vision Zero** nicht vernachlässigt werden.

Die Weiterentwicklung des StVUnfStatG bietet die Chance, die Datenbasis der Ursachen von Straßenverkehrsunfällen zu verfeinern und Auswirkungen von Gesetzesänderungen wie der Teillegalisierung von Cannabis sichtbar zu machen.

Großes Potenzial für einen weiteren Erkenntnisgewinn bietet zudem die Erhebung und Verarbeitung von Daten zur Einstufung von potenziell lebensgefährlich Verletzten (MAIS 3+), die daher in diesen Gesetzentwurf aufgenommen werden sollte.

1. Zu § 2 StVUnfStatG

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Referentenentwurf die Erfassung von Merkmalen zur Fahrtüchtigkeit im Zusammenhang mit Cannabiskonsum in der Unfallstatistik verbindlich vorschreibt und eine Gleichstellung mit dem Vorgehen beim Grad der

Alkoholeinwirkung vorschlägt. Damit wird die Forderung des DVR erfüllt, Unfälle unter Cannabiseinfluss in der Unfallstatistik zu erfassen, um die Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit beobachten zu können.

Begründung:

Bisher werden Verkehrsunfälle, die im Zusammenhang mit Drogenkonsum stehen, unter der Unfallursache „Einfluss anderer berauschender Mittel“ in der Unfallstatistik aufgeführt. Separat dargestellt werden lediglich Unfälle infolge des Konsums von Alkohol. Diese Sammelkategorie ist damit zu unspezifisch, um Entwicklungen nachzuvollziehen und auf dieser Basis konkrete Überwachungs- und Präventionsmaßnahmen entwickeln zu können. Auch eine Evaluierung der Auswirkungen der Teillegalisierung von Cannabis auf das Unfallgeschehen erfordert dringend eine aussagekräftige Datenbasis.

2. Zu § 5 StVUnfStatG

Es ist folgerichtig, die gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, ausgewählte Unfalldaten an die Autobahn GmbH des Bundes zu übermitteln, damit diese ihre Aufgaben erfüllen kann.

3. Einführung des Merkmals MAIS 3+ (Potenziell lebensgefährlich Verletzte)

Der DVR empfiehlt, zusätzlich zu den vorliegenden Änderungsvorschlägen die Untergruppe der potenziell lebensgefährlich Verletzten (MAIS 3+) in die amtliche Unfallstatistik aufzunehmen und durch den Verletzungsschweregrad „MAIS 3+“ zu definieren. Im Verkehrssicherheitsprogramm der Bundesregierung 2021–2030 wurde angekündigt, dass das Bundesverkehrsministerium plane, den Prozess zur Erfassung solcher Unfalldaten neu anzustoßen und ein gemeinsames Vorgehen von Bund und

Ländern anstrebe.¹ Der DVR fordert die Schaffung einer Unterkategorie potenziell lebensgefährlich Verletzter (MAIS 3+) in der deutschen Unfallstatistik² im Einklang mit der EU-Kommission bereits seit 2012.

§ 2 StVUnfStatG wäre dafür so zu ändern, dass künftig das Merkmal MAIS 3+ für potenziell lebensgefährlich Verletzte zu erfassen ist. Dies könnte als vertiefendes Merkmal zur bereits in § 2 (4) StVUnfStatG vorliegenden Definition der Verletzten und der Schwerverletzten ergänzt werden. Im Sinne der Datenverfügbarkeit und Datensparsamkeit soll über die bloße Unterteilung in „MAIS 3+ -ja“ und MAIS 3+ -nein“ hinaus keine weitere Differenzierung der amtlichen Kategorie „schwerverletzt“ erfolgen.

Begründung:

Die amtliche Verkehrsunfallstatistik in Deutschland definiert „Schwerverletzte“ als Unfallopfer, die unmittelbar nach dem Unfallereignis für 24 Stunden oder länger stationär behandelt werden. Diese Definition ist nicht mehr zeitgemäß, da sie sowohl Personen umfasst, die lediglich für einen Tag anstelle einer ambulanten Behandlung stationär aufgenommen werden, als auch lebensgefährlich Verletzte, die mit langfristigen medizinischen Beeinträchtigungen zu rechnen haben.

Die MAIS (Maximum Abbreviated Injury Scale) gibt hingegen auf einer Skala von 1 bis 6 Auskunft über die anatomische Gesamtverletzungsschwere einer Person. Ab MAIS 3 steigt die Sterblichkeit sprunghaft bzw. sind langfristige gesundheitliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Mit der Definition mittels MAIS 3+ würde auch die Kompatibilität mit der EU-Definition von Schwerverletzten erreicht.

¹ Vgl. Verkehrssicherheitsprogramm der Bundesregierung 2021 bis 2030, abrufbar unter https://www.bmv.de/SharedDocs/DE/Anlage/StV/broschuere-verkehrssicherheitsprogramm-2021-bis-2030.pdf?__blob=publicationFile, S. 56

² Vgl. DVR-Vorstandsbeschluss „Einführung von MAIS 3+ in die Unfallstatistik“ vom 15.10.2025, abrufbar unter https://www.dvr.de/fileadmin/user_upload/2025-10-15_DVR_Vorstandsbeschluss_VM_MAIS_3_.pdf

Seit Jahren kommt es in Deutschland zu keiner signifikanten Reduktion der Schwer-verletztenzahlen. Zudem fehlen tiefergehende Erkenntnisse rund um die besonders schwer verletzten Unfallopfer. Solche Erkenntnisse sind aber unabdingbar, um gezielte Präventionsmaßnahmen ergreifen zu können.

Für weitere Empfehlungen verweisen wir auf unseren anliegenden Vorstandsbeschluss in der Anlage.